

Schulrichtlinie

Zur Förderung der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen auf Wunsch des Lehrbeauftragten

- 1) Jeder Lehrbeauftragte der Deutsch-Chinesischen Gesellschaft Braunschweig e.V. (im Folgenden DCGBS) hat grundsätzlich für die Aus- und Durchführung der übernommenen Tätigkeit die erforderliche Fortbildung selbst zu erbringen. Der Erwerb und Erhaltung derjenigen Qualifikation, die durch die Beauftragung vorgegeben sind, liegen jedoch im Interesse des Lehrbeauftragten und der DCGBS.
- 2) Die DCGBS fördert die Teilnahme an lehrauftragsbezogene Fortbildungsmaßnahmen auf Wunsch des Lehrbeauftragtes, die das Ziel haben:
 - a) Qualifikationen zu erhalten, zu erweitern und / oder dem technischen Fortschritt anzupassen,
 - b) die Lehrbeauftragte auf Erneuerungen fachlich vorzubereiten.

Die Förderung ist vor Anmeldung zur Maßnahme bei der Schulleitung als Mitglied des Präsidiums oder der / dem Beauftragte/n für Schulorganisation als Vorstandsmitglied der DCGBS zu beantragen. Die Förderzusage wird im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses gemäß Satzung erteilt.

Einmalige Förderzusagen können bis zur Höhe einer normalen monatlichen Aufwandsentschädigung für Lehrbeauftragte (aktuell: 180,00 €) von den beiden vorgenannten Vertretern des Vorstandes der DCGBS unter Berücksichtigung von Ziffer 3 gemeinschaftlich erteilt werden. Dies gilt pro Lehrbeauftragter/m und Kalenderjahr.

Schulrichtlinie in der Fassung November 2017, Seite 1 von 2

Deutsch-Chinesische Gesellschaft
Braunschweig e.V.

c/o Andreas Heinrich

Husarenstr. 6

38122 Braunschweig

Chinesisch-Schule Kleine Tiger

Mendelssohnstr. 6

38106 Braunschweig

Braunschweigische Landespar-
kasse

DE86 2505 0000 0199 8858 64

NOLADE2HXXX

Eingetragen beim Amtsgericht
Braunschweig, Nr. VR 200 40

Steuer-Nr. 13/220/61049

- 3) Eine finanzielle Unterstützung wird gewährt, wenn
- die Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Bedarfsplanung des Schulbetriebes der DCGBS notwendig oder mindestens erwünscht ist,
 - der betreffende Lehrbeauftragte die persönliche und fachliche Eignung besitzt.

Bei der Festsetzung der Höhe der Förderzusage werden die Mittel berücksichtigt, die der / die Geförderte von dritter Seite als Zuschuss, Beihilfe oder Stipendium erhält oder erhalten kann.

Die Höhe der finanziellen Förderung wird abhängig von den Rücklagen und der Finanzsituation der DCGBS auf maximal 70 % der Lehrgangs- oder Kursgebühren für die Fortbildungsmaßnahme festgesetzt.

- 4) Übersteigt die Höhe der Förderzusage nach Ziffer 3 die normale monatliche Aufwandsentschädigung für Lehrbeauftragte (aktuell: 180,00 €) werden Bindungszeiten festgelegt. Die Dauer der Bindungszeit ergibt sich aus der Höhe der Förderzusage und einem Richtwert für jeden Bindungsmonat. Zur Ermittlung des Richtwertes wird 1/6 der normalen monatlichen Aufwandsentschädigung in Ansatz gebracht (aktuell: 30,00 €).

Scheidet der Lehrbeauftragte vor Ablauf der Bindungszeit aus von ihm zu vertretenden Gründen aus, so sind die Leistungen der DCGBS zeitanteilig zurückzuerstatten. Die Rückzahlung ist am Tage der Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses fällig und kann gegen noch bestehende Forderungen aus dem Lehrauftragsverhältnis aufgerechnet werden.

- 5) Der Zuschuss wird durch die Schulleitung angewiesen und durch den / die Beauftragte /n für Schulorganisation gezahlt.
- 6) Als Nachweis sind Kopien der Zeugnisse und / oder Teilnahmebescheinigungen einzureichen. Die Originale verbleiben bei den Teilnehmern.
- 7) Beihilfen zum ordentlichen Studium an Universitäten, Technischen Hochschulen, Akademien usw. werden als Stipendien vergeben und unterliegen nicht diesen Bestimmungen.